

Titel:

Ernsthafte und endgültige Erfüllungsverweigerung des Unterhaltspflichtigen

Normenkette:

BGB § 286 Abs. 2 Nr. 3, § 1601, § 1603, § 1613 Abs. 1

Leitsätze:

1. Tilgungs-, Zins- und Nebenkosten für selbstgenutztes Wohneigentum können nur bis zur Höhe des Wohnwertes vom Einkommen abgezogen werden, um eine unangemessene Beeinträchtigung des Unterhaltsanspruchs der minderjährigen Kinder zu vermeiden. (Rn. 51 – 53) (redaktioneller Leitsatz)
2. Andernfalls hätte es der Unterhaltspflichtige in der Hand, durch die Anschaffung von hochpreisigen Wohnimmobilien und eine entsprechende Fremdfinanzierung mit Tilgung und Darlehenszinsen, die den Wohnwert überschreiten, sein Einkommen beliebig nach unten und im Extremfall auf Null zu senken. (Rn. 52) (redaktioneller Leitsatz)
3. Eine ernsthafte und endgültige Erfüllungsverweigerung des Unterhaltspflichtigen macht eine Mahnung entbehrlich und berechtigt zur Geltendmachung von Unterhaltsrückständen gem. § 1613 BGB. (Rn. 57) (redaktioneller Leitsatz)
4. Bei der Berechnung des Nettoeinkommens des Unterhaltspflichtigen ist fiktiv von der günstigeren Steuerklasse auszugehen, um den Splittingvorteil gleichmäßig allen Kindern zugutekommen zu lassen. (Rn. 55) (redaktioneller Leitsatz)

Schlagworte:

Einkommen, Kindergeld, Krankenversicherung, Kindesunterhalt, Elterngeld, Pflegeversicherung, Unterhaltsanspruch, Unterhaltungspflicht, Arbeitslosenversicherung, Kindesmutter, Selbstbehalt, Unterhalt, Betreuung, Beitragsbemessungsgrenze, Pflege und Erziehung, Unterhaltsberechnung, Wohnwertanrechnung, Steuerklassenwahl, Rückständiger Unterhalt, Leistungsfähigkeit, Düsseldorfer Tabelle, Berechnung, Zins und Tilgung, Wohnwert, Leistungsverweigerung, Unterhalt für die Vergangenheit, Splittingvorteil

Rechtsmittelinstanz:

OLG München, Beschluss vom 15.01.2025 – 12 UF 824/24

Tenor

1. Der Antragsgegner wird verpflichtet, an die Antragstellerin ... geboren am ... zu Händen des jeweiligen gesetzlichen Vertreters ab dem 01.01.2024 über den Teilanerkennnisbeschluss vom 29.02.2024 hinaus einen monatlichen, jeweils monatlich im Voraus fälligen Kindesunterhalt in Höhe von insgesamt 144 % des jeweiligen Mindestunterhalts gemäß § 1612 a Abs. 1 BGB der jeweiligen Altersstufe, derzeit dritte Altersstufe, gemindert um das hälftige Kindergeld für ein erstes Kind, derzeit 125,00 €, damit derzeit 804,00 €, zu bezahlen.
2. Der Antragsgegner wird verpflichtet, an den Antragsteller ... geboren am ... zu Händen des jeweiligen gesetzlichen Vertreters ab dem 01.01.2024 über den Teilanerkennnisbeschluss vom 29.02.2024 hinaus einen monatlichen, jeweils monatlich im Voraus fälligen Kindesunterhalt in Höhe von insgesamt 144 % des jeweiligen Mindestunterhalts gemäß § 1612 a Abs. 1 BGB der jeweiligen Altersstufe, derzeit dritte Altersstufe, gemindert um das hälftige Kindergeld für ein zweites Kind, derzeit 125,00 €, damit derzeit 804,00 €, zu bezahlen.
3. Der Antragsgegner wird verpflichtet, an die Antragsteller zu Händen des gesetzlichen Vertreters rückständigen Kindesunterhalt für den Zeitraum vom 01.09.2022 bis 31.12.2023 in Höhe von 6679 Euro zu bezahlen.
4. Die Kosten des Verfahrens trägt der Antragsgegner.
5. Die sofortige Wirksamkeit wird angeordnet.

6. Der Verfahrenswert wird auf 24355 € festgesetzt.

Entscheidungsgründe

I.

1

Die Beteiligten streiten um die Zahlung von Kindesunterhalt. Hierbei machen die Antragsteller laufenden Kindesunterhalt seit 01.01.2024 sowie Unterhaltsrückstände für den Zeitraum September 2022 bis Dezember 2023 geltend.

2

Der Antragsgegner ist der Vater der Antragsteller, die durch die Mutter vertreten werden.

3

Die Ehe der Mutter und des Vaters, aus dem die Antragsteller hervorgegangen sind, ist rechtskräftig geschieden.

4

Der Antragsgegner ist erneut verheiratet, aus dieser Ehe sind 2 weitere Kinder hervorgegangen.

5

Bezüglich der Personendaten wird auf die nachfolgenden Unterhaltsberechnungen Bezug genommen.

6

Er bewohnt mit diesen eine im Miteigentum der Ehegatten stehenden Immobilie. Deren Wohnwert wird von den Beteiligten übereinstimmend mit 2700 € angegeben. Für Tilgung, Zinsen und Nebenkosten trägt der Antragsgegner Kosten, die diesen Wohnwert übersteigen, nach Vortrag des Antragsgegners 3601,97 €.

7

Der Antragsgegner hat im Jahr 2023 einen Bruttoarbeitslohn in Höhe von 131.933,75 € bezogen.

8

Der Antragsgegner hat im Jahr 2022 einen Bruttoarbeitslohn von 146.466 € bezogen.

9

Darüber hinausgehende Einkünfte des Antragsgegners sind nicht vorhanden.

10

Die 2. Ehefrau des Antragsgegners erhält Erziehungsgeld in Höhe von 585,40 €.

11

Die Mutter der Antragsteller bezieht Einkommen von 4100 € netto.

12

Die Antragsteller selbst haben kein Einkommen.

13

Die minderjährigen Antragsteller leben bei der Kindesmutter und werden von dieser betreut.

14

Mit E-Mail vom 15.08.2022 hat der Antragsgegner angekündigt, ab September 2022 für beide Kinder 918 € bzw. 769 € monatlich zu bezahlen und darüber hinausgehende Zahlungen abgelehnt.

15

Die geleisteten Zahlungen sind unstreitig und ergeben sich aus dem Schriftsatz der Antragsteller vom 18.12.2023.

16

Die Antragsteller sind der Auffassung, dass bei der Berechnung des Nettoeinkommens sich der Antragsgegner die Steuerklasse 3 zurechnen lassen müsse, da er verpflichtet sei, die für ihn günstigere Steuerklasse in Anspruch zu nehmen, um den Unterhaltsanspruch der Kinder aus 1. Ehe nicht zu verkürzen.

17

Sie sind der Auffassung, dass Aufwendungen des Antragsgegners für die selbst bewohnte Immobilie nicht über den Wohnwert hinaus anzusetzen seien.

18

Die Antragsteller beantragten zuletzt,

I.

19

Unter Abänderung der notariellen Scheidungsvereinbarung des Notars ... vom 13.09.2018 Urkunden Nummer ... wird der Antragsgegner verpflichtet, an die Antragstellerin zu 1) 144 % des Mindestunterhalts der Düsseldorfer Tabelle abzüglich heftiges Kindergeld, derzeit 847 € abzüglich 125 €, damit 598 € monatlich ab Januar 2024 zu Händen der Kindesmutter zu bezahlen

II.

20

Unter Abänderung der notariellen Scheidungsvereinbarung des Notars ... vom 13.09.2018 Urkunden Nummer ... wird der Antragsgegner verpflichtet, an den Antragsteller zu 2) 144 % des Mindestunterhalts der Düsseldorfer Tabelle abzüglich heftiges Kindergeld, derzeit 723 € abzüglich 125 €, damit 722 € monatlich ab Januar 2024 zu Händen der Kindesmutter zu bezahlen

III.

21

Der Antragsgegner wird verpflichtet, rückständigen Kindesunterhalt in Höhe von 6679 € für die Antragstellerin zu 1) und den Antragsteller zu 2) zu Händen der Kindesmutter zu bezahlen.

22

Der Antragsgegner erkannte den Mindestunterhalt ab 01.01.2024 an und beantragte im Übrigen Klageabweisung.

23

Er ist der Auffassung, dass er berechtigt sei, die für ihn günstigere Steuerklasse 3 bei der Nettolohnberechnung anzusetzen. Die Ausgaben für den selbstgenutzten Wohnraum seien angemessen und im vollen Umfang berücksichtigungsfähig.

24

Mit Teilanerkennnisbeschluss vom 11.03.2024 wurde der Antragsgegner verpflichtet, für die Antragsteller jeweils Kindesunterhalt in Höhe von 100 % des jeweiligen Mindestunterhalts zu bezahlen.

25

Das Gericht hat am 29.02.2024 eine mündliche Verhandlung durchgeführt.

26

Bezüglich des weiteren Sachverhalts wird auf den Akteninhalt, insbesondere das schriftsätzliche Vorbringen der Beteiligten sowie insbesondere die von diesen vorgelegten Unterhaltsberechnungen Bezug genommen.

II.

27

Der zulässige Antrag der Antragsteller ist vollumfänglich begründet.

28

Das Familiengericht Miesbach ist sachlich und örtlich zuständig. Die Antragsteller wurden im Verfahren ordnungsgemäß durch die sie betreuende Mutter vertreten.

1. Laufender Unterhalt

A) Tabellarische Berechnung:

Die Berechnung des laufenden Unterhalts seit 01.01.2024 ergibt sich wie folgt:

„Daten und Beteiligte

Berechnungsstichtag
Name der Variante I:
MÜNCHEN_2023_01.VUO

01. 01. 2024

gültig im Bezirk des OLG München,
erster Gültigkeitstag 01. 01. 2023, wie vom Verlag
ausgeliefert

Namen der nur Unterhaltspflichtigen

... Namen der (auch) unterhaltsberechtigten Partner

... Namen des Kindes/der Kinder

...geb. 17. 07. 2010, 13 Jahre alt

...geb. 06. 02. 2013, 10 Jahre alt

...geb. 20. 08. 2022, 1 Jahr alt

...geb. 07. 09. 2023, 0 Jahre alt

Zuordnungen

Partnerunterhalt

Verpflichtung von ... gegenüber ...

Datum der Eheschließung 19. 11. 2021

Der Unterhaltsanspruch beruht auf § 1360 BGB.“

... und ... haben Vorteile aus Zusammenleben.

29

Kindesunterhalt

...ist ein Kind von ... und von ...

...ist ein Kind von ... und von ...

...ist ein Kind von ... und von ...

...ist ein Kind von ... und von ...

30

Bedarf und Leistungsfähigkeit

31

Ehegatten

Name der Variante II: WEST_2023_07.VUZ

gültig in den alten
Bundesländern und Berlin
(West),
erster Gültigkeitstag 01. 07.
2023

Nettoeinkommen von ...	885,40 Euro
------------------------	----------------

davon aus Erwerbstätigkeit	0,00 Euro
davon nicht anrechenbares Elterngeld	300,00 Euro

Gesamteinkommen vermindert rechnerisch auf	585,40 Euro
--	----------------

Der notwendige Selbstbehalt vermindert sich durch das sonst nicht anzurechnende Elterngeld um auf	300,00 Euro	820,00 Euro
---	-------------	----------------

...

Name der Variante II: WEST_2023_07.VUZ

	gültig in den alten Bundesländern und Berlin (West), erster Gültigkeitstag 01. 07. 2023	
Nettoeinkommen von ...	allgemeine Lohnsteuer Jahrestabelle Steuerjahr 2023	
Bruttolohn:		131.933,75 Euro
Sozialversicherungsbrutto	87.600,00 Euro LSt-Klasse 3 Kinderfreibeträge 3	
Zusatzbeitrag zu KV (%)	1,6	
Lohnsteuer:		-29.218,00 Euro
(Splittingvorteil 927,22 Euro mtl.)		
Rentenversicherung (18,6 % / 2)		-8.146,80 Euro
Arbeitslosenversicherung (2,6 % / 2)		-1.138,80 Euro
Krankenversicherung: (14,6 % + 1,6 %)/2*59.850,00 Euro		-4.847,85 Euro
Pflegeversicherung (AN-Anteil 0,95 %)		-568,58 Euro
Nettolohn:		88.013,72 Euro
88013,72 / 12 =		7.334,48 Euro
(3694,47916667*0.226+7300*0.04 = 1.126,95)		
abz. zusätzliche Vorsorge		-1.126,95 Euro
erhöht wegen Überschreitung der Beitragsbemessungsgrenze Naturaleinkommen (Wohnwert)		2.700,00 Euro
insgesamt		8.907,53 Euro
Schulden, Belastungen		2.700,00 Euro
Schulden, Belastungen		-2.700,00 Euro
unterhaltsrechtliches Einkommen		6.207,53 Euro
...		

Name der Variante II: WEST_2023_07.VUZ

	gültig in den alten Bundesländern und Berlin (West), erster Gültigkeitstag 01. 07. 2023	
Nettoeinkommen von ...		4.100,00 Euro

32

Kinder

...13 Jahre

...lebt bei ...

...erfüllt die Unterhaltspflicht durch Pflege und Erziehung.

... erhält das Kindergeld von 250,00 Euro

...10 Jahre

... lebt bei ...

...erfüllt die Unterhaltspflicht durch Pflege und Erziehung.

... erhält das Kindergeld von 250,00 Euro

...1 Jahr

33

Das Schwergewicht der tatsächlichen Betreuung liegt bei ...

...erhält das Kindergeld von 250,00 Euro

...0 Jahre

34

Das Schwergewicht der tatsächlichen Betreuung liegt bei ...

...erhält das Kindergeld von 250,00 Euro

35

Berechnung des Kindesunterhalts

36

Nach Gesamteinkommen beider Eltern (Gesamtbedarf)

Gesamtbedarf von ...nach dem beiderseitigen Einkommen der Eltern von	10.307,53 Euro
nach der Düsseldorfer Tabelle, Stand 2024	
Gruppe 15: 9701-11200, BKB: 5050, nach Umgruppierung: Gruppe 12: 6401-7200, BKB:	1.136,00
3250 Tabellenunterhalt DT 12/3	Euro
Abzug des halben Kindergelds	-125,00 Euro
Restbedarf	1.011,00 Euro
Gesamtbedarf von nach dem beiderseitigen Einkommen der Eltern von	10.307,53 Euro
nach der Düsseldorfer Tabelle, Stand 2024	
Gruppe 15: 9701-11200, BKB: 5050, nach Umgruppierung: Gruppe 12: 6401-7200, BKB:	
3250	
Tabellenunterhalt DT 12/2	970,00 Euro
Abzug des halben Kindergelds	-125,00 Euro
Restbedarf	845,00 Euro
Gesamtbedarf von nach dem beiderseitigen Einkommen der Eltern von	6.792,93 Euro
nach der Düsseldorfer Tabelle, Stand 2024	
Gruppe 12: 6401-7200, BKB: 3250, nach Umgruppierung: Gruppe 9: 4901-5300, BKB: 2450	
Tabellenunterhalt DT 9/1	730,00 Euro
Abzug des Kindergelds	-250,00 Euro
Restbedarf	480,00 Euro
Gesamtbedarf von nach dem beiderseitigen Einkommen der Eltern von	6.792,93 Euro
nach der Düsseldorfer Tabelle, Stand 2024	
Gruppe 12: 6401-7200, BKB: 3250, nach Umgruppierung: Gruppe 9: 4901-5300, BKB: 2450	
Tabellenunterhalt DT 9/1	730,00 Euro
Abzug des Kindergelds	-250,00 Euro
Restbedarf	480,00 Euro

37

Nach Einkommen jedes Elternteils isoliert

38

Unterhaltspflichten von ...

aus dem Einkommen von ... in Höhe von 6.207,53 Euro

ergibt sich

39

Kindesunterhalt nach der Düsseldorfer Tabelle, Stand 2024

Gruppe 11: 5701-6400, BKB: 2850, Abschlag/Zuschlag -3 > Gruppe 8: 4501-4900, BKB: 2350

gegenüber ...

Tabellenunterhalt DT 8/3 929,00 Euro

abzüglich Kindergeld -125,00 Euro

804,00 Euro

gegenüber ...

Tabellenunterhalt DT 8/2 794,00 Euro

abzüglich Kindergeld - 125,00 Euro

669,00 Euro

gegenüber ...

Tabellenunterhalt DT 8/1 692,00 Euro

abzüglich Kindergeld -125,00 Euro

567,00 Euro

gegenüber ...

Tabellenunterhalt DT 8/1 692,00 Euro

abzüglich Kindergeld -125,00 Euro

567,00 Euro

insgesamt

2.607,00 Euro

40

Unterhaltspflichten von

gegenüber ...

... erfüllt die Unterhaltspflicht durch Pflege und Erziehung.

gegenüber ...

... erfüllt die Unterhaltspflicht durch Pflege und Erziehung.

41

Unterhaltspflichten von ...

aus dem Einkommen von ... in Höhe von 585,40 Euro

ergibt sich

42

Kindesunterhalt nach der Düsseldorfer Tabelle, Stand 2024

Gruppe 1: -2100, BKB: 1450

gegenüber ...

... erfüllt die Unterhaltspflicht durch Pflege und Erziehung.

gegenüber ...

... erfüllt die Unterhaltspflicht durch Pflege und Erziehung.

43

Differenzunterhalt

... leistet an auch die Differenz zum Bedarf aus beiderseitigem Einkommen von 207,00 Euro

... leistet an auch die Differenz zum Bedarf aus beiderseitigem Einkommen von 176,00 Euro

44

Berechnung des Gatten/Partnerunterhalts Voller Partnerunterhalt

45

Verpflichtungen von ...

Einkommen von ...

585,40 Euro

Einkommen von ...	585,40 Euro
Einkommen von ...	6.207,53 Euro
prg. Kindesunterhalt ...	-2.607,00 Euro
Einkommen von	3.600,53 Euro
Voller Unterhalt von ... $(3600,53 + 585,4)/2 - 585,4$	1.507,56 Euro

46

Kontrolle nach § 1581 BGB

47

Verpflichtungen von ...

Gesamteinkommen: $585,4 + 6207,53 - 2607$	4.185,93 Euro
Kontrollquote: $4185,93 \cdot 1510 / (1,8 \cdot 1510)$	2.325,52 Euro
Kontrollquote bei Zusammenleben: $4185,93 \cdot 1208 / 2718$	1.860,41 Euro
Unterhalt von ... nach Kontrollquote: $1860,41 - 585,4$	1.275,01 Euro

48

Prüfung auf Leistungsfähigkeit

... bleibt $6207,53 - 804 - 669 - 567 - 567 - 1275,01 =$	2.325,52 Euro
Das Resteinkommen unterschreitet nicht den Ehegattenselbstbehalt von	1.510,00 Euro
... bleibt $4100 - 207 - 176 =$	3.717,00 Euro
Das Resteinkommen unterschreitet nicht den notwendigen Selbstbehalt von	1.370,00 Euro

49

Verteilungsergebnis

...	2.326,00 Euro
...	3.967,00 Euro
davon Kindergeld	250,00 Euro
...	2.111,00 Euro
davon Kindergeld ...	250,00 Euro
dazu privilegiertes Elterngeld	300,00 Euro
...	1.136,00 Euro
davon Kindergeld	125,00 Euro
davon Differenzunterhalt	207,00 Euro
...	970,00 Euro
davon Kindergeld	125,00 Euro
davon Differenzunterhalt	176,00 Euro
...	692,00 Euro
davon Kindergeld	125,00 Euro
...	692,00 Euro
davon Kindergeld	125,00 Euro
insgesamt	12.194,00 Euro

50

Zahlungspflichten

... zahlt an

(... 1.276,00 Euro)

...	804,00 Euro
...	669,00 Euro
(... 567,00 Euro) (... 567,00 Euro)	1.473,00 Euro
(im Haushalt: 2.410,00 Euro)	

... zahlt an

(... 207,00 Euro) (... 176,00 Euro) keinen Berechtigten ausserhalb des Haushaltes.

B) Begründung

Zur Begründung streitiger Positionen ist folgendes auszuführen:

51

1. Die vom Antragsgegner geltend gemachten Aufwendungen für Tilgung, Zins und Nebenkosten für das selbstgenutzte Eigenheim können lediglich bis zur Höhe des Wohnwertes vom Einkommen abgezogen werden (vergleiche BGH in NJW 2017, 1169), mithin vorliegend bis zu einer Höhe von 2700 €.

52

Denn andernfalls hätte es der Unterhaltspflichtige in der Hand, durch die Anschaffung von hochpreisigen Wohnimmobilien und eine entsprechende Fremdfinanzierung mit Tilgung und Darlehenszinsen, die den Wohnwert überschreiten, sein Einkommen beliebig nach unten und im Extremfall auf Null zu senken. Der Unterhaltsanspruch der minderjährigen Kinder aus 1. Ehe würde hierdurch unangemessen beeinträchtigt.

53

Dabei verkennt das Gericht nicht, dass gerade im Großraum München erhebliche Kosten für eine angemessene Wohnung für einen vierköpfigen Haushalt anfallen, dies findet jedoch bei einem angenommenen Wohnwert von 2700 € ausreichend Berücksichtigung. Vor diesem Hintergrund kann auch nicht wie vom Antragsgegner geltend gemacht von einem erhöhten Selbstbehalt ausgegangen werden.

54

2. Bei der Berechnung des Nettoeinkommens des Antragsgegners in den Jahren 2022 und 2023, die der Unterhaltsberechnung zugrunde gelegt wurde, war fiktiv von einer Steuerklasse 3 auszugehen.

55

Denn gegenüber einem unterhaltsberechtigten minderjährigen Kind muss der Unterhaltsschuldner den Vorteil einsetzen, der sich aus der Wahl einer günstigeren Steuerklasse für ihn ergibt (vergleiche OLG Nürnberg, Beschluss vom 11.12.2014 -10 UF 1182/14 – Beck online).

56

Vorliegend bezieht der Antragsgegner ein relativ hohes Einkommen aus nicht selbständiger Arbeit wohingegen seine Ehefrau lediglich Elterngeld bezieht. Angesichts der vorhandenen Einkommensdifferenz wäre günstig gewesen, eine Steuerklasse 3 für den Antragsgegner und Steuerklasse 5 für dessen Ehefrau zu wählen. Die nicht gezogenen Splittingvorteil muss sich der Antragsgegner anrechnen lassen.

57

Denn nur hierdurch kann erreicht werden, dass der Splittingvorteil gleichmäßig allen Kindern des Antragsgegners zugute kommt. Würde man der Rechtsauffassung des Antragsgegners folgen, wonach dieser frei über die Steuerklassenwahl mit der entsprechenden Reduzierung des Nettoeinkommens bestimmen könnte, hätte es erneut der Unterhaltspflichtige in der Hand, sein Einkommen zulasten der unterhaltsberechtigten Kinder aus 1. Ehe zu reduzieren.

2. Unterhaltsrückstand 2022

Die Antragsteller sind gemäß § 1613 BGB berechtigt, auch die Unterhaltsrückstände für die Vergangenheit geltend zu machen. Durch die E-Mail vom 15.08.2022 liegt eine ernsthafte und endgültige Erfüllungsverweigerung vor, wodurch eine Mahnung entbehrlich wird (vgl. BeckOK BGB/Reinken, 70. Ed. 1.5.2024, BGB § 1613 Rn. 21).

58

Hinsichtlich der rechtlichen Wertungen gilt das für den laufenden Kindesunterhalt ausgeführte entsprechend. In den nachfolgenden Unterhaltsberechnungen wurde das jeweilige Nettoeinkommen für 2022 bzw. 2023 berücksichtigt sowie das Hinzutreten weiterer Unterhaltsberechtigter durch die Geburt der Kinder ... und ...

A) Tabellarische Berechnung des geschuldeten monatlichen Unterhalts:

Daten und Beteiligte

Berechnungsstichtag 01. 09. 2022

Name der Variante I:

MÜNCHEN_2023_01.VUO

gültig im Bezirk des OLG München,
erster Gültigkeitstag 01. 01. 2023, wie vom Verlag
ausgeliefert

59

Namen der nur Unterhaltspflichtigen

... Namen der (auch) unterhaltsberechtigten Partner

... Namen des Kindes/der Kinder

... geb. 17. 07. 2010, 12 Jahre alt

... geb. 06. 02. 2013, 9 Jahre alt

... geb. 20. 08. 2022, 0 Jahre alt

60

Zuordnungen

Partnerunterhalt

61

Verpflichtung von ... gegenüber ...

62

Datum der Eheschließung 19. 11. 2021

63

Der Unterhaltsanspruch beruht auf § 1360 BGB.

... und ... haben Vorteile aus Zusammenleben.

64

Kindesunterhalt

... ist ein Kind von ... und von ...

... ist ein Kind von ... und von ...

... ist ein Kind von ... und von ...

65

Bedarf und Leistungsfähigkeit

66

Ehegatten

Name der Variante II: WEST_2023_07.VUZ

gültig in den alten Bundesländern
und Berlin (West),
erster Gültigkeitstag 01. 07. 2023

Nettoeinkommen von ...	885,40 Euro
davon aus Erwerbstätigkeit	0,00 Euro
davon nicht anrechenbares Elterngeld	300,00 Euro
Gesamteinkommen vermindert rechnerisch auf	585,40 Euro
Der notwendige Selbstbehalt vermindert sich durch das sonst nicht	300,00 Euro
anzurechnende Elterngeld um	
auf	820,00 Euro

...

Name der Variante II: WEST_2023_07.VUZ

gültig in den alten Bundesländern und Berlin (West),
erster Gültigkeitstag 01. 07. 2023

67

Nettoeinkommen von ...

allgemeine
Lohnsteuer
Jahrestabelle
Steuerjahr 2022

Bruttolohn:		146.466,00 Euro
Sozialversicherungsbrutto	87.600,00 Euro LSt-Klasse 3 Kinderfreibeträge 3	
Zusatzbeitrag zu KV (%)		1,6
Lohnsteuer:		-37.140,00 Euro
(Splittingvorteil 942,75 Euro mtl.)		
Rentenversicherung (18,6 % / 2)		-8.146,80 Euro
Arbeitslosenversicherung (2,6 % / 2)		-1.138,80 Euro
Krankenversicherung: (14,6 % + 1,6 %)/2*59.850,00 Euro		-4.847,85 Euro
Pflegeversicherung (AN-Anteil 1,2 %)		-718,20 Euro
Nettolohn:		94.474,35 Euro
94474,35 / 12 =		7.872,86 Euro
(4905,5*0.226+7300*0.04 = 1.400,64)		
abz. zusätzliche Vorsorge		-1.400,64 Euro
erhöht wegen Überschreitung der Beitragsbemessungsgrenze.		2.700,00 Euro
Naturaleinkommen (Wohnwert)		
insgesamt		9.172,22 Euro
Schulden, Belastungen	2.700,00 Euro	
Schulden, Belastungen		-2.700,00 Euro
unterhaltsrechtliches Einkommen		6.472,22 Euro

...

Name der Variante II: WEST_2023_07.VUZ

gültig in den alten Bundesländern und Berlin (West),
erster Gültigkeitstag 01. 07. 2023

Nettoeinkommen von ... 4.100,00 Euro

68

Kinder

... 12 Jahre

... lebt bei ...

... erfüllt die Unterhaltspflicht durch Pflege und Erziehung.

... erhält das Kindergeld von 219,00 Euro

... 9 Jahre

... lebt bei ...

... erfüllt die Unterhaltspflicht durch Pflege und Erziehung.

... erhält das Kindergeld von 219,00 Euro

... 10 Jahre

69

Das Schwergewicht der tatsächlichen Betreuung liegt bei ...

...erhält das Kindergeld von 219,00 Euro

70

Berechnung des Kindesunterhalts

71

Nach Gesamteinkommen beider Eltern (Gesamtbedarf)

Gesamtbedarf von ... nach dem beiderseitigen Einkommen der Eltern von 10.572,22 Euro
nach der Düsseldorfer Tabelle, Stand 2022

Gruppe 15: 9501-11000, BKB: 4700, nach Umgruppierung: Gruppe 13: 7001-8000, BKB: 3400

Tabellenunterhalt DT 13/3	981,00 Euro
Abzug des halben Kindergelds	-109,50 Euro
Restbedarf	871,50 Euro
Gesamtbedarf von nach dem beiderseitigen Einkommen der Eltern von 10.572,22 Euro nach der Düsseldorfer Tabelle, Stand 2022	

Gruppe 15: 9501-11000, BKB: 4700, nach Umgruppierung: Gruppe 13: 7001-8000, BKB: 3400

Tabellenunterhalt DT 13/2	838,00 Euro
Abzug des halben Kindergelds	-109,50 Euro
Restbedarf	728,50 Euro
Gesamtbedarf von nach dem beiderseitigen Einkommen der Eltern von ... 7.057,62 Euro nach der Düsseldorfer Tabelle, Stand 2022	

Gruppe 13: 7001-8000, BKB: 3400, nach Umgruppierung: Gruppe 11: 5501-6200, BKB: 2500

Tabellenunterhalt DT 11/1	666,00 Euro
Abzug des Kindergelds	-219,00 Euro
Restbedarf	447,00 Euro

72

Nach Einkommen jedes Elternteils isoliert

73

Unterhaltspflichten von ...

aus dem Einkommen von ... in Höhe von ... 6.472,22 Euro

ergibt sich

74

Kindesunterhalt nach der Düsseldorfer Tabelle, Stand 2022

Gruppe 12: 6201-7000, BKB: 2900, Abschlag/Zuschlag -2 > Gruppe 10: 5101-5500, BKB: 2200

gegenüber ...

Tabellenunterhalt DT 10/3	853,00 Euro
abzüglich Kindergeld	-109,50 Euro
	743,50 Euro

gegenüber ...

Tabellenunterhalt DT 10/2	728,00 Euro
abzüglich Kindergeld	-109,50 Euro
	618,50 Euro

gegenüber ...

Tabellenunterhalt DT 10/1	634,00 Euro
abzüglich Kindergeld	-109,50 Euro
	524,50 Euro
insgesamt	1.886,50 Euro

75

Unterhaltspflichten von ...

gegenüber ...

... erfüllt die Unterhaltspflicht durch Pflege und Erziehung.

gegenüber ...

... erfüllt die Unterhaltspflicht durch Pflege und Erziehung.

76

Unterhaltspflichten von ...

aus dem Einkommen von ... in Höhe von 585,40 Euro

ergibt sich

77

Kindesunterhalt nach der Düsseldorfer Tabelle, Stand 2022

Gruppe 1: -1900, BKB: 1160

gegenüber ...

... erfüllt die Unterhaltspflicht durch Pflege und Erziehung.

78

Differenzunterhalt

... leistet an ... auch die Differenz zum Bedarf aus beiderseitigem Einkommen von 128,00 Euro

... leistet an ... auch die Differenz zum Bedarf aus beiderseitigem Einkommen von 110,00 Euro

79

Berechnung des Gatten/Partnerunterhalts

80

Voller Partnerunterhalt

81

Verpflichtungen von ...

Einkommen von ...	585,40 Euro
Einkommen von ...	585,40 Euro
Einkommen von	6.472,22 Euro
prg. Kindesunterhalt	-1.886,50 Euro
Einkommen von	4.585,72 Euro
Voller Unterhalt von $(4585,72 + 585,4)/2 - 585,4$	2.000,16 Euro

82

Kontrolle nach § 1581 BGB

83

Verpflichtungen von ...

Gesamteinkommen: $585,4 + 6472,22 - 1886,5$	5.171,12 Euro
Kontrollquote: $5171,12 \cdot 1510 / (1,8 \cdot 1510)$	2.872,84 Euro
Kontrollquote bei Zusammenleben: $5171,12 \cdot 1208 / 2718$	2.298,28 Euro
Unterhalt von ... nach Kontrollquote: $2298,28 - 585,4$	1.712,88 Euro

84

Prüfung auf Leistungsfähigkeit

... bleibt $6472,22 - 743,5 - 618,5 - 524,5 - 1712,88 =$ 2.872,84 Euro

Das Resteinkommen unterschreitet nicht den Ehegattenselbstbehalt von 1.510,00 Euro

...

... bleibt $4100 - 128 - 110 =$ 3.862,00 Euro

Das Resteinkommen unterschreitet nicht den notwendigen Selbstbehalt von 1.370,00 Euro

85

Verteilungsergebnis

...	2.873,00 Euro
...	4.081,00 Euro
davon Kindergeld	219,00 Euro
...	2.408,00 Euro
davon Kindergeld	109,50 Euro
dazu privilegiertes Elterngeld	300,00 Euro
...	981,00 Euro
davon Kindergeld	109,50 Euro

davon Differenzunterhalt	128,00 Euro	
...		838,00 Euro
davon Kindergeld	109,50 Euro	
davon Differenzunterhalt	110,00 Euro	
		634,00 Euro
davon Kindergeld	109,50 Euro	
insgesamt		12.115,00 Euro

86

Zahlungspflichten

... zahlt an

(... 1.713,00 Euro)

... 743,50 Euro

... 618,50 Euro

(... 525,00 Euro)

1.362,00 Euro

(im Haushalt: 2.238,00 Euro)

... zahlt an

(... 128,00 Euro) (... 110,00 Euro) keinen Berechtigten ausserhalb des Haushaltes.

B) Begründung des konkreten Rückstandes:

Aus vorgehender Berechnung ergibt sich eine Zahlungsverpflichtung von 1362 Euro monatlich, also im Zeitraum für 4 Monate 5448 Euro.

87

Unstreitig bezahlt wurden 3523 Euro.

88

Es verbleibt eine Differenz von 1925 Euro.

3. Unterhaltsrückstand Januar 2023 bis August 2023

A) Tabellarische Berechnung des geschuldeten monatlichen Unterhalts:

Daten und Beteiligte

Berechnungsstichtag 01. 01. 2023

Name der Variante I:

MÜNCHEN_2023_01.VUO

gültig im Bezirk des OLG München,
erster Gültigkeitstag 01. 01. 2023, wie vom Verlag
ausgeliefert

89

Namen der nur Unterhaltspflichtigen

... Namen der (auch) unterhaltsberechtigten Partner

... Namen des Kindes/der Kinder

... geb. 17. 07. 2010, 12 Jahre alt

... geb. 06. 02. 2013, 9 Jahre alt

... geb. 20. 08. 2022, 0 Jahre alt

90

Zuordnungen

Partnerunterhalt

91

Verpflichtung von ... gegenüber ...

92

Datum der Eheschließung 19. 11. 2021

93

Der Unterhaltsanspruch beruht auf § 1360 BGB.

... und ... haben Vorteile aus Zusammenleben.

94

Kindesunterhalt

... ist ein Kind von ... und von ...

... ist ein Kind von ... und von ...

... ist ein Kind von ... und von ...

95

Bedarf und Leistungsfähigkeit Ehegatten

Name der Variante II: WEST_2023_07.VUZ

gültig in den alten Bundesländern
und Berlin (West),
erster Gültigkeitstag 01. 07. 2023

Nettoeinkommen von ...	885,40 Euro	
davon aus Erwerbstätigkeit	0,00 Euro	
davon nicht anrechenbares Elterngeld		300,00 Euro
Gesamteinkommen vermindert rechnerisch auf		585,40 Euro

Der notwendige Selbstbehalt vermindert sich durch das sonst nicht anzurechnende Elterngeld um	300,00 Euro
auf	820,00 Euro

Name der Variante II: WEST_2023_07.VUZ

gültig in den alten Bundesländern
und Berlin (West),
erster Gültigkeitstag 01. 07. 2023

96

Nettoeinkommen von ...

allgemeine Lohnsteuer Jahrestabelle Steuerjahr 2023

Bruttolohn:	131.933,75 Euro
Sozialversicherungsbrutto	87.600,00 Euro
	LSt-Klasse 3
	Kinderfreibeträge 3
Zusatzbeitrag zu KV (%)	1,6
Lohnsteuer:	-29.218,00 Euro
(Splittingvorteil 927,22 Euro mtl.)	
Rentenversicherung (18,6 % / 2)	-8.146,80 Euro
Arbeitslosenversicherung (2,6 % / 2)	-1.138,80 Euro
Krankenversicherung: (14,6 % + 1,6 %) / 2 * 59.850,00 Euro	-4.847,85 Euro
Pflegeversicherung (AN-Anteil 0,95 %)	-568,58 Euro
Nettolohn:	88.013,72 Euro
88013,72 / 12 =	7.334,48 Euro
(3694,47916667 * 0.226 + 7300 * 0.04 = 1.126,95)	
abz. zusätzliche Vorsorge	-1.126,95 Euro
erhöht wegen Überschreitung der Beitragsbemessungsgrenze.	
Naturaleinkommen (Wohnwert)	2.700,00 Euro
insgesamt	8.907,53 Euro
Schulden, Belastungen	2.700,00 Euro
Schulden, Belastungen	-2.700,00 Euro
unterhaltsrechtliches Einkommen	6.207,53 Euro

...

Nettoeinkommen von ...

4.100,00 Euro

97

Kinder

... 12 Jahre

... lebt bei ...

... erfüllt die Unterhaltspflicht durch Pflege und Erziehung.

... erhält das Kindergeld von 250,00 Euro

... 9 Jahre

... lebt bei ...

... erfüllt die Unterhaltspflicht durch Pflege und Erziehung.

... erhält das Kindergeld von 250,00 Euro

10 Jahre

98

Das Schwergewicht der tatsächlichen Betreuung liegt bei erhält das Kindergeld von 250,00 Euro

99

Berechnung des Kindesunterhalts

100

Nach Gesamteinkommen beider Eltern (Gesamtbedarf)

...

Gesamtbedarf von ... nach dem beiderseitigen Einkommen der Eltern von 10.307,53 Euro
nach der Düsseldorfer Tabelle, Stand 2023

Gruppe 15: 9501-11000, BKB: 4950, nach Umgruppierung: Gruppe 12: 6201-7000, BKB: 3150

Tabellenunterhalt DT 12/3	1.035,00 Euro
Abzug des halben Kindergelds	-125,00 Euro
Restbedarf	910,00 Euro

Gesamtbedarf von ... nach dem beiderseitigen Einkommen der Eltern von 10.307,53 Euro
nach der Düsseldorfer Tabelle, Stand 2023

Gruppe 15: 9501-11000, BKB: 4950, nach Umgruppierung: Gruppe 12: 6201-7000, BKB: 3150

Tabellenunterhalt DT 12/2	884,00 Euro
Abzug des halben Kindergelds	-125,00 Euro
Restbedarf	759,00 Euro

Gesamtbedarf von nach dem beiderseitigen Einkommen der Eltern von 6.792,93 Euro
nach der Düsseldorfer Tabelle, Stand 2023

Gruppe 12: 6201-7000, BKB: 3150, nach Umgruppierung: Gruppe 9: 4701-5100, BKB: 2350

Tabellenunterhalt DT 9/1	665,00 Euro
Abzug des Kindergelds	-250,00 Euro
Restbedarf . .	415,00 Euro

101

Nach Einkommen jedes Elternteils isoliert

102

Unterhaltspflichten von ...

aus dem Einkommen von ... in Höhe von 6.207,53 Euro

ergibt sich

103

Kindesunterhalt nach der Düsseldorfer Tabelle, Stand 2023

Gruppe 12: 6201-7000, BKB: 3150, Abschlag/Zuschlag -2 > Gruppe 10: 5101-5500, BKB: 2450

gegenüber ...

Tabellenunterhalt DT 10/3	941,00 Euro
abzüglich Kindergeld	-125,00 Euro
	816,00 Euro

gegenüber ...

Tabellenunterhalt DT 10/2	804,00 Euro
abzüglich Kindergeld	-125,00 Euro
	679,00 Euro

gegenüber ...

Tabellenunterhalt DT 10/1	700,00 Euro
abzüglich Kindergeld	-125,00 Euro
	575,00 Euro
insgesamt	2.070,00 Euro

104

Unterhaltspflichten von ...

gegenüber ...

... erfüllt die Unterhaltspflicht durch Pflege und Erziehung.

gegenüber ...

... erfüllt die Unterhaltspflicht durch Pflege und Erziehung.

105

Unterhaltspflichten von ...

aus dem Einkommen von ... in Höhe von 585,40 Euro

ergibt sich

106

Kindesunterhalt nach der Düsseldorfer Tabelle, Stand 2023 Gruppe 1: -1900, BKB: 1370

gegenüber ...

... erfüllt die Unterhaltspflicht durch Pflege und Erziehung.

107

Differenzunterhalt

... leistet an ... auch die Differenz zum Bedarf aus beiderseitigem Einkommen von 94,00 Euro

... leistet an auch die Differenz zum Bedarf aus beiderseitigem Einkommen von 80,00 Euro

108

Berechnung des Gatten/Partnerunterhalts Voller Partnerunterhalt

109

Verpflichtungen von ...

Einkommen von ...	585,40 Euro
Einkommen von ...	585,40 Euro
Einkommen von ...	6.207,53 Euro
prg. Kindesunterhalt ...	-2.070,00 Euro
Einkommen von ...	4.137,53 Euro
Voller Unterhalt von ... $(4137,53 + 585,4)/2 - 585,4$	1.776,06 Euro

110

Kontrolle nach § 1581 BGB

111

Verpflichtungen von ...

Gesamteinkommen: $585,4 + 6207,53 - 2070$	4.722,93 Euro
Kontrollquote: $4722,93 \cdot 1510 / (1,8 \cdot 1510)$	2.623,85 Euro
Kontrollquote bei Zusammenleben: $4722,93 \cdot 1208 / 2718$	2.099,08 Euro
Unterhalt von ... nach Kontrollquote: $2099,08 - 585,4$	1.513,68 Euro

112

Prüfung auf Leistungsfähigkeit

... bleibt $6207,53 - 816 - 679 - 575 - 1513,68 =$	2.623,85 Euro
Das Resteinkommen unterschreitet nicht den Ehegattenselbstbehalt von	1.510,00 Euro
...	
... bleibt $4100 - 94 - 80 =$	3.926,00 Euro
Das Resteinkommen unterschreitet nicht den notwendigen Selbstbehalt von	1.370,00 Euro

113

Verteilungsergebnis

...	2.624,00 Euro
...	4.176,00 Euro
davon Kindergeld 250,00 Euro	
...	2.225,00 Euro
davon Kindergeld 125,00 Euro	
dazu privilegiertes Elterngeld	300,00 Euro
...	1.035,00 Euro
davon Kindergeld 125,00 Euro	
davon Differenzunterhalt 94,00 Euro	
...	884,00 Euro
davon Kindergeld 125,00 Euro	
davon Differenzunterhalt 80,00 Euro	
...	700,00 Euro
davon Kindergeld 125,00 Euro	
insgesamt	11.944,00 Euro

114

Zahlungspflichten

... zahlt an ...

(... 1.514,00 Euro)	
...	816,00 Euro
...	679,00 Euro
(... 575,00 Euro)	
	1.495,00 Euro

(im Haushalt: 2.089,00 Euro)

... zahlt an ...

(... 94,00 Euro) (... 80,00 Euro) keinen Berechtigten ausserhalb des Haushaltes.

B) Begründung des konkreten Rückstandes:

Aus vorgehender Berechnung ergibt sich eine Zahlungsverpflichtung von 1495 Euro monatlich, also im Zeitraum für 8 Monate 1960 Euro.

115

Unstreitig bezahlt wurden 7623 Euro.

116

Es verbleibt eine Differenz von 4337 Euro.

4. Unterhaltsrückstand September 2023 bis Dezember 2023

A) Tabellarische Berechnung des geschuldeten monatlichen Unterhalts:

Daten und Beteiligte

Berechnungsstichtag
Name der Variante I:
MÜNCHEN_2023_01.VUO

01. 10. 2023

gültig im Bezirk des OLG München,
erster Gültigkeitstag 01. 01. 2023, wie vom Verlag
ausgeliefert

117

Namen der nur Unterhaltspflichtigen

... Namen der (auch) unterhaltsberechtigten Partner

... Namen des Kindes/der Kinder

... geb. 17. 07. 2010, 13 Jahre alt

... geb. 06. 02. 2013, 10 Jahre alt

... geb. 20. 08. 2022, 1 Jahr alt

... geb. 07. 09. 2023, 0 Jahre alt

118

Zuordnungen

Partnerunterhalt

119

Verpflichtung von ... gegenüber ...

120

Datum der Eheschließung 19.11.2021

121

Der Unterhaltsanspruch beruht auf § 1360 BGB.

... und ... haben Vorteile aus Zusammenleben.

122

Kindesunterhalt

... ist ein Kind von ... und von ...

... ist ein Kind von ... und von ...

... ist ein Kind von ... und von ...

... ist ein Kind von ... und von ...

123

Bedarf und Leistungsfähigkeit

124

Ehegatten

...

Name der Variante II: WEST_2023_07.VUZ

gültig in den alten Bundesländern
und Berlin (West),
erster Gültigkeitstag 01.07.2023

Nettoeinkommen von ...	885,40 Euro	
davon aus Erwerbstätigkeit	0,00 Euro	
davon nicht anrechenbares Elterngeld		300,00 Euro
Gesamteinkommen vermindert rechnerisch auf		585,40 Euro
Der notwendige Selbstbehalt vermindert sich durch das sonst nicht anzurechnende Elterngeld um		300,00 Euro

auf

820,00
Euro

Name der Variante II: WEST_2023_07.VUZ

gültig in den alten Bundesländern
und Berlin (West),
erster Gültigkeitstag 01.07.2023

125

Nettoeinkommen von ...

	allgemeine Lohnsteuer Jahrestabelle Steuerjahr 2023	
Bruttolohn:		131.933,75 Euro
Sozialversicherungsbrutto		87.600,00 Euro
	LSt-Klasse 3 Kinderfreibeträge 3	
Zusatzbeitrag zu KV (%)		1,6
Lohnsteuer:		-29.218,00 Euro
(Splittingvorteil 927,22 Euro mtl.)		
Rentenversicherung (18,6 % / 2)		- 8.146,80 Euro
Arbeitslosenversicherung (2,6 % / 2)		-1.138,80 Euro
Krankenversicherung: (14,6 % + 1,6 %)/2*59.850,00 Euro		-4.847,85 Euro
Pflegeversicherung (AN-Anteil 0,95 %)		-568,58 Euro
Nettolohn:		88.013,72 Euro
88013,72 / 12 =		7.334,48 Euro
(3694,47916667*0.226+7300*0.04 = 1.126,95)		
abz. zusätzliche Vorsorge		-1.126,95 Euro
erhöht wegen Überschreitung der Beitragsbemessungsgrenze.		
Naturaleinkommen (Wohnwert)		2.700,00 Euro
insgesamt		8.907,53 Euro
Schulden, Belastungen	2.700,00 Euro	
Schulden, Belastungen		-2.700,00 Euro
unterhaltsrechtliches Einkommen		6.207,53 Euro

...

Name der Variante II: WEST_2023_07.VUZ

gültig in den alten Bundesländern und Berlin (West),
erster Gültigkeitstag 01.07.2023

Nettoeinkommen von 4.100,00 Euro

126

Kinder

... 13 Jahre

... lebt bei ...

... erfüllt die Unterhaltspflicht durch Pflege und Erziehung.

... erhält das Kindergeld von 250,00 Euro

... 10 Jahre

... lebt bei

... erfüllt die Unterhaltspflicht durch Pflege und Erziehung.

... erhält das Kindergeld von 250,00 Euro

... 1 Jahr

127

Das Schwergewicht der tatsächlichen Betreuung liegt bei ...

... erhält das Kindergeld von 250,00 Euro

...0 Jahre

128

Das Schwergewicht der tatsächlichen Betreuung liegt bei ...

... erhält das Kindergeld von 250,00 Euro

129

Berechnung des Kindesunterhalts

130

Nach Gesamteinkommen beider Eltern (Gesamtbedarf)

131

Gesamtbedarf von ... nach dem beiderseitigen Einkommen der Eltern von 10.307,53 Euro

nach der Düsseldorfer Tabelle, Stand 2023

Gruppe 15: 9501-11000, BKB: 4950, nach Umgruppierung: Gruppe 12: 6201-7000, BKB: 3150

Tabellenunterhalt DT 12/3	1.035,00 Euro
Abzug des halben Kindergelds	-125,00 Euro
Restbedarf	910,00 Euro
Gesamtbedarf von nach dem beiderseitigen Einkommen der Eltern von 10.307,53 Euro	
nach der Düsseldorfer Tabelle, Stand 2023	

Gruppe 15: 9501-11000, BKB: 4950, nach Umgruppierung: Gruppe 12: 6201-7000, BKB: 3150

Tabellenunterhalt DT 12/2	884,00 Euro
Abzug des halben Kindergelds	-125,00 Euro
Restbedarf	759,00 Euro
Gesamtbedarf von nach dem beiderseitigen Einkommen der Eltern von 6.792,93 Euro	
nach der Düsseldorfer Tabelle, Stand 2023	

Gruppe 12: 6201-7000, BKB: 3150, nach Umgruppierung: Gruppe 9: 4701-5100, BKB: 2350

Tabellenunterhalt DT 9/1	665,00 Euro
Abzug des Kindergelds	-250,00 Euro
Restbedarf	415,00 Euro
Gesamtbedarf von nach dem beiderseitigen Einkommen der Eltern von 6.792,93 Euro	
nach der Düsseldorfer Tabelle, Stand 2023	

Gruppe 12: 6201-7000, BKB: 3150, nach Umgruppierung: Gruppe 9: 4701-5100, BKB: 2350

Tabellenunterhalt DT 9/1	665,00 Euro
Abzug des Kindergelds	-250,00 Euro
Restbedarf	415,00 Euro

132

Nach Einkommen jedes Elternteils isoliert

133

Unterhaltungspflichten von ...

aus dem Einkommen von ... in Höhe von 6.207,53 Euro

ergibt sich

134

Kindesunterhalt nach der Düsseldorfer Tabelle, Stand 2023

Gruppe 12: 6201-7000, BKB: 3150, Abschlag/Zuschlag -3 > Gruppe 9: 4701-5100, BKB: 2350

gegenüber ...

Tabellenunterhalt DT 9/3	894,00 Euro
abzüglich Kindergeld	- 125,00 Euro
	769,00 Euro

gegenüber ...

Tabellenunterhalt DT 9/2	764,00 Euro
abzüglich Kindergeld	-125,00 Euro

	639,00 Euro
gegenüber ...	
Tabellenunterhalt DT 9/1	665,00 Euro
abzüglich Kindergeld	-125,00 Euro
	540,00 Euro
gegenüber ...	
Tabellenunterhalt DT 9/1	665,00 Euro
abzüglich Kindergeld	-125,00 Euro
	540,00 Euro
insgesamt	2.488,00 Euro

135

Unterhaltspflichten von ...

gegenüber ...

... erfüllt die Unterhaltspflicht durch Pflege und Erziehung.

gegenüber ...

... erfüllt die Unterhaltspflicht durch Pflege und Erziehung.

136

Unterhaltspflichten von ...

aus dem Einkommen von ... in Höhe von 585,40 Euro

ergibt sich

137

Kindesunterhalt nach der Düsseldorfer Tabelle, Stand 2023 Gruppe 1: -1900, BKB: 1370

gegenüber ...

... erfüllt die Unterhaltspflicht durch Pflege und Erziehung.

gegenüber ...

... erfüllt die Unterhaltspflicht durch Pflege und Erziehung.

138

Differenzunterhalt

... leistet an auch die Differenz zum Bedarf aus beiderseitigem Einkommen von 141,00 Euro

... leistet an auch die Differenz zum Bedarf aus beiderseitigem Einkommen von 120,00 Euro

139

Berechnung des Gatten/Partnerunterhalts Voller Partnerunterhalt

140

Verpflichtungen von ...

Einkommen von ...	585,40 Euro
Einkommen von ...	585,40 Euro
Einkommen von ...	6.207,53 Euro
prg. Kindesunterhalt	-2.488,00 Euro
Einkommen von ...	3.719,53 Euro
Voller Unterhalt von ... $(3719,53 + 585,4)/2 - 585,4$	1.567,06 Euro

141

Kontrolle nach § 1581 BGB

142

Verpflichtungen von ...

Gesamteinkommen: $585,4 + 6207,53 - 2488$	4.304,93 Euro
Kontrollquote: $4304,93 \cdot 1510 / (1,8 \cdot 1510)$	2.391,63 Euro
Kontrollquote bei Zusammenleben: $4304,93 \cdot 1208 / 2718$	1.913,30 Euro
Unterhalt von ... nach Kontrollquote: $1913,3 - 585,4$	1.327,90 Euro

143

Prüfung auf Leistungsfähigkeit

... bleibt $6207,53 - 769 - 639 - 540 - 540 - 1327,9 =$	2.391,63 Euro
Das Resteinkommen unterschreitet nicht den Ehegattenselbstbehalt von	1.510,00 Euro
... bleibt $4100 - 141 - 120 =$	3.839,00 Euro
Das Resteinkommen unterschreitet nicht den notwendigen Selbstbehalt von	1.370,00 Euro

144

Verteilungsergebnis

...	2.392,00 Euro
...	4.089,00 Euro
davon Kindergeld	250,00 Euro
	2.164,00 Euro
davon Kindergeld	250,00 Euro
dazu privilegiertes Elterngeld	300,00 Euro
...	1.035,00 Euro
davon Kindergeld	125,00 Euro
davon Differenzunterhalt	141,00 Euro
...	884,00 Euro
davon Kindergeld	125,00 Euro
davon Differenzunterhalt	120,00 Euro
...	665,00 Euro
davon Kindergeld	125,00 Euro
...	665,00 Euro
davon Kindergeld	125,00 Euro
insgesamt	12.194,00 Euro

145

Zahlungspflichten

... zahlt an

(... 1.328,00 Euro)

... 769,00 Euro

... 639,00 Euro

(... 540,00 Euro) (... 540,00 Euro)

... 1.408,00 Euro

(im Haushalt: 2.408,00 Euro)

zahlt an

(... 141,00 Euro) (... 120,00 Euro) keinen Berechtigten ausserhalb des Haushaltes.

B) Begründung des konkreten Rückstandes:

Aus vorgehender Berechnung ergibt sich eine Zahlungsverpflichtung von 1408 Euro monatlich, also im Zeitraum für 4 Monate 5632 Euro.

146

Unstreitig bezahlt wurden 3855 Euro.

147

Es verbleibt eine Differenz von 1777 Euro.

5. Gesamtrückstand

Es verbleibt ein Gesamtrückstand von mindestens der beantragten 6679 Euro.

148

Kosten und Nebenentscheidungen

149

Die Kostenentscheidung beruht auf § 243 Satz 1 und 2 Nr. 1 FamFG. Abweichend von den Vorschriften der Zivilprozessordnung über die Kostenentscheidung entscheidet das Gericht in Unterhaltssachen nach billigem Ermessen über die Verteilung der Kosten des Verfahrens auf die Beteiligten. Vorliegend ist hierbei

insbesondere das Verhältnis von Obsiegen und Unterliegen der Beteiligten einschließlich der Dauer der Unterhaltsverpflichtung zu berücksichtigen.

150

Die Anordnung der sofortigen Wirksamkeit beruht auf § 116 Abs. 3 Satz 2 FamFG.

151

Die Festsetzung des Verfahrenswertes für das Verfahren wegen Kindesunterhalt beruht auf § 51 FamGKG.

Berechnung: $1.473,00 \text{ €} \times 12 + 6.679,00 \text{ € (Rückstand)} = 24.355,00 \text{ €}$